



Beschluss

Geschäftszeichen: B-182-11 (01)

Ausfertigungsdatum: 07.09.2011

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an den Berliner Gerichten

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

Wowereit, Klaus (Regierender Bürgermeister von Berlin)

(Beschuldigter)

hat das Kollegium in der Sitzung am 02.09.2011

beschlossen:

I.

Der Beschuldigte wird hiermit aufgefordert, - wegen Begünstigung langjähriger, gravierender Missstände durch Untätigkeit - mit sofortiger Wirkung sein Amt zur Verfügung zu stellen.

II.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Was den zu Grunde liegenden Sachverhalt betrifft, so wird – zur Vermeidung von Wiederholungen - zunächst auf die in dieser Sache bereits veröffentlichten Beschlüsse (z. B. B-181-11, B-176-10, B-175-10, B-166-09) verwiesen.

Der Beschuldigte ist Regierender Bürgermeister von Berlin. In dieser Funktion gehört es zwangsläufig zu seinen Aufgaben, Missständen, von denen er Kenntnis erhält, umgehend nachzugehen – und deren Beseitigung vorzunehmen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen.

Mit Schreiben v. 18.06.11 wurde dem Beschuldigten der Beschluss B-181-11 (s. A.) zugestellt, u. a. verbunden mit der Aufforderung, den hier ausgewiesenen Missständen durch Einberufung eines Untersuchungsausschusses nachzugehen.

Der Beschuldigte hat auf diese Aufforderung nicht reagiert.

Gleiches gilt für die Erinnerungen v. 22.07.11 und 24.08.11 (s. A.).

Entsprechend der Ankündigung im Schreiben v. 24.08.11 ist daher nunmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte die ausgewiesenen Missstände durch Untätigkeit begünstigt.

Hiermit ist er für die weitere Ausübung seines Amtes zwangsläufig nicht mehr tragbar.

Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a cursive 'üdtke'.

L ü d t k e

Anlagen



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

24.08.2011

Jüdenstr. 1

10178 Berlin

per Fax: 030/9026-2013

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-181-11

Guten Tag Hr. Wowereit,

wir nehmen Bezug auf das in der Anlage beigefügte Schreiben, auf das wir wiederum keine Antwort von Ihnen erhalten haben.

Wir fordern Sie daher hiermit auf, uns bis zum 30.08.11 (Posteingang) schriftlich mitzuteilen, was Sie in dieser Sache unternommen haben.

Erhalten wir bis zum genannten Termin wiederum keine Antwort, so gehen wir davon aus, dass Sie in dieser Sache keine Maßnahmen in die Wege geleitet haben, die dienlich sein könnten, die ausgewiesenen Missstände abzustellen.

Für diesen Fall können Sie damit rechnen, dass wir Sie auffordern werden, wg. offensichtlicher Begünstigung und Duldung von gravierenden Missständen durch Untätigkeit Ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

Das Kollegium wird in dieser Sache zeitnah in seiner am 02.09.11 stattfindenden Sitzung entscheiden. Es liegt daher in Ihrem Interesse, dass uns die vorstehend eingeforderte Stellungnahme fristgemäß vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e

Anlage.



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

22.07.2011

Jüdenstr. 1

10178 Berlin

per Fax: 030/9026-2013

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-181-11

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,
wir nehmen Bezug auf

- die Ihnen mit Anschreiben v. 18.06.11 übersandten Unterlagen in Sachen Rücktrittsforderung
Justizsenatorin Fr. von der Aue

- unser ergänzendes Schreiben v. 30.06.11.

Wir haben in dieser Sache von Ihnen bisher weder eine Eingangsbestätigung noch eine
Bearbeitungsmitteilung erhalten.

Es wird um Sachstandsmitteilung bis zum 30.07.11 (Posteingang) gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II



Lüdtk e



Beschluss

Geschäftszeichen: B-181-11 (01)

Ausfertigungsdatum: 18.06.2011

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an den Berliner Familiengerichten
und am Kammergericht Berlin

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

Fr. Gisela von der Aue (Senatorin für Justiz des Landes Berlin)

(Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 11.06.2011

beschlossen:

I.

Die Beschuldigte wird hiermit aufgefordert, mit sofortiger Wirkung ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

II.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird hiermit aufgefordert, die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt freizustellen.

III.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird hiermit aufgefordert, mit Blick auf die in der Begründung dieses Beschlusses ausgewiesenen Missstände zeitnah eine Kommission einzuberufen, die diese Missstände untersucht und die zeitnah Maßnahmen in die Wege leitet, die zur umgehenden Abstellung dieser Missstände führen.

IV.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Es wird zunächst auf die diversen einschlägigen Veröffentlichungen des Kollegiums zur Sache verwiesen (u. a. verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net).

Die Beschuldigte wurde am 23.11.06 durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin zur Senatorin für Justiz des Landes Berlin ernannt und übt dieses Amt seitdem aus.

Bereits mit Beschluss v. 18.08.07 zum Gz. B-026-05 (01), der Beschuldigten zugestellt mit Anschreiben v. 21.08.07 (s. Anl. 1), wurde die Beschuldigte auf diverse, grobe Missstände in Ihrem Zuständigkeitsbereich aufmerksam gemacht.

Der Sachvortrag wurde mit Schreiben des Kollegiums v. 02.09.07 (s. Anl. 2) ergänzt.

Auf diese Schreiben – und auf das weitere Schreiben des Kollegiums v. 20.10.07 (s. Anl. 3) – hin unternahm die Beschuldigte offenbar nichts, was der Abstellung der hier ausgewiesenen Missstände dienlich sein könnte, denn die in diesen Schreiben benannten Missstände bestehen im Wesentlichen bis heute unverändert fort.

So werden von den Berliner (Familien-) Gerichten nach wie vor in Größenordnungen Aufträge für familienpsychologische Gutachten (GA) an 'Institute' und weitere Personen vergeben, obwohl es den Auftragnehmern – so zeigen es die erstellten, vorliegenden GA mehrheitlich – offensichtlich sowohl an fachlicher als auch sonstiger Kompetenz fehlt, derartige Leistungen (qualitätsgerecht) erbringen zu können. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es den Auftragnehmern auch nie – weder von den beauftragenden Gerichten selbst, noch von anderer Stelle – zur Aufgabe gemacht wurde, ihre Eignung für die Ausübung derartiger Tätigkeiten nachzuweisen. Auch anderweitig wurde diese Eignung nie nachgewiesen.

Es verwundert daher nicht – und ist bereits seit Jahren hinreichend bekannt-, dass erstellte familienpsychologische GA oftmals derartig (grob) mangel- und Fehler behaftet sind, dass sie nicht einmal die Bezeichnung "Gutachten" verdienen, geschweige dann, dass sie dem beauftragenden Gericht hilfreich sein könnten, auf der Basis des vorliegenden GA eine fachkompetente Entscheidung treffen zu können.

Insbesondere die folgenden Fehler/Mängel sind hierbei nahezu regelmäßig festzustellen:

- Die mit BGH-Entscheidung v. 30.07.99 (1 StR 618/98) ausgewiesenen Mindeststandards für GA finden keine Anwendung/Berücksichtigung.
- Die GA sind nicht lösungsorientiert ausgerichtet (zeitgemäße Interventionsdiagnostik), sondern rein entscheidungsorientiert (veraltete Statusdiagnostik).
- Es werden weitgehend ungeeignete Testverfahren verwendet, insbesondere projektive.
- Die gerichtliche Aufgabenstellung an den Sachverständigen wird von diesem nicht in fachlicher Hinsicht geprüft, insbesondere nicht dahin gehend, ob diese an zeitgemäßen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet ist.
- Die Angaben aus den Explorationen werden nicht überprüft.
- Befunde werden aus unbestätigten und nicht geprüften Explorationen erhoben.
- Es werden keine Risiko- und Prognoseuntersuchungen vorgenommen.
- Die Qualitäten der beteiligten Eltern werden nicht erfragt/analysiert. I. d. R. werden lediglich angebliche Defizite festgehalten.

Vgl. hierzu z. B. die GA in folgenden Familien-/Rechtssachen (besonders eklatante Fälle):

- H. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 126 F 2243/99, 5059/99, GA v. 17.06.00
- B. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 120 F 5681/00, GA v. 24.09.01
- I. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 167 F 10797/00, GA v. 16.11.01
- K. [REDACTED] AG Pankow-Weissensee, 23 F 1033/02, GA v. 25.11.02
- J. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 3094/03, GA v. 20.10.03
- S. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 172 F 3131/03, GA v. 20.01.04
- J. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 157 a 13922/04, GA v. 12.07.06
- B. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 173 F 98651/05, GA v. 04.05.07
- S. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 14326/07, GA v. 05.08.08
- J. [REDACTED] KG Berlin, 13 UF 91/07, GA v. 18.08.08
- P. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 1626/09, GA v. 31.08.09
- Q. [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 158 F 351/09, GA v. 05.11.09

Auf die in den vg. Fällen vorliegenden – tw. veröffentlichten - GA-Kritiken wird verwiesen.

Bei den genannten Gegebenheiten handelt es sich – insbesondere für die beteiligten Familien, für die das jeweilige GA stets erhebliche, Prozess entscheidende Bedeutung hat – um unhaltbare Zustände.

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass viele GA-Aufträge auch ohne zwingende Notwendigkeit vergeben werden. Insbesondere GA zu Fragen des Umgangs- und Sorgerechts werden oftmals nur deshalb in Auftrag gegeben, weil es dem den GA-Auftrag vergebenden Richter an fachlicher Kompetenz fehlt (z. B. keine Kenntnis bzw. Akzeptanz alternativer, Erfolg versprechender Lösungswege, wie z. B. Anwendung der 'Cochemer Praxis', etc.).

Diese fehlende Fachkompetenz ist i. d. R. eine Folge von Aus- und Weiterbildungsmängeln, wie sie in der (Familien-) Richterschaft, insbesondere im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse, nach wie vor nahezu flächendeckend zu verzeichnen sind.

Auch hierbei handelt es sich um unhaltbare Zustände.

Mit Anschreiben v. 28.11.10 wurden der Beschuldigten erneut Schriftstücke übersandt, die erneut unhaltbare Missstände im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten dokumentieren. Hierbei handelt es sich um die Beschlüsse B-175-10 (01) und B-176-10 (01) (verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net).

Die Beschuldigte war hier u. a. aufgefordert worden, zeitnah eine Kommission einzuberufen, die die ausgewiesenen Missstände untersucht und die zeitnah Maßnahmen in die Wege leitet, die zur umgehenden Abstellung dieser Missstände führen.

Auch hier unternahm die Beschuldigte offenbar nichts, was einer Aufklärung bzw. Beseitigung des ausgewiesenen Missstände dienlich sein könnte (s. Anl. 4, ff.). Mit Schreiben v. 09.12.10 ließ sie lediglich mitteilen, dass sie nichts veranlassen könne, mit der Begründung, über die Auswahl gerichtlicher Sachverständiger würde allein der jeweilige Spruchkörper entscheiden – und der Justizverwaltung wäre es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen.

Hierzu ist festzustellen, dass diese Darstellung an den vorliegenden Gegebenheiten vorbeigeht – und nicht tragfähig ist; vgl.: Schreiben des Kollegiums v. 16.02.11, S. 1, vorletzter Abs. (s. Anl. 4, ff.).

Auf das vg. Schreiben v. 16.02.11 ließ die Beschuldigte mit Schreiben vom 25.02.11 u. a. mitteilen, dass sie (nach wie vor) keine Veranlassung sehen würde, tätig zu werden.

Entgegen aller Darlegungen der Beschuldigten sieht das Kollegium sehr wohl eine Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz – und eine persönliche Zuständigkeit der Beschuldigten.

Denn zum einen gehört es zu den grundsätzlichen Aufgaben einer jeden Verwaltung, mitgeteilten Missständen unter Anwendung geeigneter Mittel nachzugehen – um diese Missstände dann, ebenfalls unter Anwendung geeigneter Mittel, schnellstmöglich zu beseitigen.

Zum anderen ist die SVJ - ausweislich ihres eigenen Aufgabenkatalogs - sehr wohl auch für "Personal- und Verwaltungsaufgaben" zuständig. Zu diesen Aufgaben gehört nach Auffassung des Kollegiums auch die Organisation bzw. Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, mindestens dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – bei der Richterschaft unzureichende Qualifikation zu verzeichnen ist.

Mit Blick auf die ausgewiesenen gravierenden Missstände sieht das Kollegium auch eine generelle Aufsichtspflicht der SVJ.

Schon zum Zeitpunkt des ersten Schreibens des Kollegiums v. 21.08.07 wäre es dringliche Aufgabe der Beschuldigten gewesen, den ausgewiesenen Missständen komplex nachzugehen. Stattdessen unternahm die Beschuldigte nichts.

In Anbetracht aller ausgewiesenen Umstände ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte nichts unternommen hat und auch nichts unternehmen wird, was dienlich sein könnte, um die ausgewiesenen Missstände abzustellen.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Beschuldigte für die Ausübung ihres Amtes ungeeignet ist.

Hierbei kann dahinstehen, ob die Beschuldigte nicht in der Lage ist, den ihr zur Kenntnis gebrachten gravierenden Missständen nachzugehen - oder aber ob sie diese Missstände absichtlich durch Untätigkeit duldet.

Durch ihr Verhalten hat die Beschuldigte jedenfalls über Jahre hinweg unhaltbare Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich begünstigt, die bis heute unverändert und unangegriffen fortbestehen.

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:



J u n g h a n s

Anlagen